



Richtlinie zur Förderung von Stecker-PV-Anlagen (Balkonmodule)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die folgende **Richtlinie zur Förderung von Stecker-PV-Anlagen (Balkonmodulen)** beschlossen:

Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes der Erdatmosphäre (u. a. Minderung der Kohlendioxid-Emissionen), gewährt die Gemeinde Hünstetten Zuschüsse für die Anschaffung und Inbetriebnahme von Stecker-PV-Anlagen (Balkonmodule) im Rahmen dieser Richtlinien. Das Ziel ist die Reduzierung des Einsatzes nicht erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Nutzung emissionsarmer bzw. -freier, regenerativer Energieträger.

§ 1

Geltungsbereich, Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Hünstetten.
- (2) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:
 - a) die Eigentümerin/der Eigentümer der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
 - b) Dritte, sofern eine Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.
- (3) Pro Grundstück und Wohneinheit kann je eine Stecker-PV-Anlage je Betreiberin bzw. Betreiber gefördert werden.

§ 2

Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

- (1) Förderfähig sind Stecker-PV-Anlagen (Balkonmodule) an und auf Wohngebäuden (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser), landwirtschaftlich genutzten und sonstigen Gebäuden, die sich für die Nutzung der Solarenergie eignen (z. B. Vereins- oder kirchliche Gebäude).
- (2) Es werden nur Anlagen nach § 2 Abs. 1 gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und zweckdienlich (geringe Verschattung) ausgerichtet sind. Die maximale Abgabeleistung der Systemwechselrichter darf die zum Zeitpunkt der Förderung vorgeschriebene maximale Einspeiseleistung in das Objektstromnetz nicht überschreiten. Inselanlagen (Off-Grid-Anlagen) sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden ausschließlich Stecker-PV-Anlagen (Balkonmodule) gefördert, die von gewerblichen Händlern (dazu zählen beispielsweise auch regionale Stromanbieter sowie Bürgerenergiegenossenschaften) erworben werden. Der Name der antragstellenden Person auf dem Antragsformular und der Rechnung müssen übereinstimmen.



§ 3

Art, Umfang und Höhe des Förderbetrages

- (1) Es kann ein Investitionszuschuss der förderfähigen Kosten bis zu den in der Anlage genannten Obergrenzen gewährt werden.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hünstetten. Auf diese besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 4

Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Hünstetten behält sich kurzfristige Änderungen des Förderprogrammes vor.
- (2) Die Gemeinde Hünstetten kann einen Zuschuss nach diesen Richtlinien gewähren, wenn folgende Unterlagen und Nachweise spätestens 6 Monate nach Schlussrechnungsstellung postalisch oder digital eingereicht sind:
 - a) ein (digital) unterschriebener Antrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars in der aktuellen Version.
 - b) die abschließende(n) Rechnung(en) in (digitaler) Kopie.
 - c) Anmeldebestätigung der Stecker-PV-Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR).
 - d) Konformitätsnachweis/ Nachweis über den Netz- und Anlagenschutz (NASchutz) des Systemwechselrichters.
 - e) Bildnachweis über die erfolgte Installation der Stecker-PV-Anlage.
 - f) Bei vermieteten Objekten ist eine Erklärung der Vermieterin/des Vermieters vorzulegen, dass die Installation der Anlage durch die mietende Person erfolgen darf.
- (3) Anträge auf Förderung sind immer vor Maßnahmenbeginn unter Verwendung eines von der Gemeinde Hünstetten bereitgestellten Antragsformulars elektronisch oder in Papierform bei der Gemeinde einzureichen.

Als Maßnahmenbeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Beginn der Maßnahme ist nach erfolgter Bewilligung durch die Gemeinde möglich.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung Kontakt mit dem Fachbereich 2 (Bauverwaltung) aufzunehmen und bestehende Fragen zu klären. Die Kontaktdaten sind dem Antragsformular in seiner aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die Förderung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Baugenehmigung oder denkmalrechtliche Genehmigung. Die Nichterteilung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung oder denkmalrechtlichen Genehmigung ist auflösende Bedingung des Bewilligungsbescheides.
- (5) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.



(6) Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind oder die Anlage vor Ablauf von acht Jahren demontiert oder stillgelegt wird. Eine entsprechende Überprüfung behält sich die Gemeinde Hünstetten vor.

(7) Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

(8) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 5

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

(1) Die Interessen der Antragstellerin/des Antragstellers am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Hünstetten gewahrt.

(2) Daten über geförderte Maßnahmen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Hünstetten ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Hünstetten hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gelten für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden und noch nicht begonnen wurden.

Hünstetten-Wallbach, den 09.05.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten



Jan Kraus
Bürgermeister





Anlage Fördertatbestände

Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
Stecker-PV-Anlage (Balkonmodul)	Max. 30 % der Kosten für Anschaffung und ggfs. Umrüstung der Außensteckdose	100,00 EUR	Inselanlagen (Off-Grid-Anlagen) sind von der Förderung ausgeschlossen.